

Sportreglement

Artikel 23 Vornahme des Auf- und Abstiegs, Prozentuale Einteilung

Bei der Vornahme des Auf- und Abstiegs ist so vorzugehen, dass von den aktiven Mitgliedern eines Unterverbandes

Mindestens	30 Prozent in der Kat. A
Mindestens	35 Prozent in der Kat. B Gilt vor zentralem Auf-und Abstieg
Höchstens	35 Prozent in der Kat. C

starten müssen. Aktive Kegler sind Mitglieder, welche mindestens die Hälfte der Verbandsmeisterschaften des betreffenden Jahres gekegelt haben. Die Leistungslimiten (Holzzahl) im Jahresklassement für den Abstieg in die Kategorie B und den Aufstieg in die Kategorie A bzw. für den Abstieg in die Kategorie C und den Aufstieg in die Kategorie B müssen identisch sein. Die Holzzahl des letzten Aufsteigers muss also immer höher sein als diejenige des ersten Absteigers der nächst höheren Kategorie. Mitglieder mit Durchschnittsergebnissen (das 50. Prozent) müssen auf- oder absteigen, sofern die erforderliche Leistungsmitte erreicht ist.

Neu in die SFKV aufgenommene Unterverbände sind von dieser Regelung im Einverständnis des Zentralvorstandes für die ersten Jahre dispensiert.

Wechselt ein Kegler während des Jahres den Unterverband (Art. 63c Statuten) wird der Auf- und Abstieg vom 2. Unterverband vorgenommen. Hat er da zu wenig Resultate bleibt er in seiner Kategorie ausser er ist auswärts in einem Unterverband in den ersten 3 Rängen.

Zentraler Auf-und Abstieg:

Ist ein Kegler bei einem Unterverband in der Schlussrangliste der Jahresmeisterschaft oder der SFKV Schweizermeisterschaft im Rang 1-3, steigt er automatisch im eigenen Unterverband in die nächst höhere Kategorie auf, ungeachtet des Rangs im eigenen Unterverband.

Ist ein Kegler der Kat. A in einem Unterverband in den Rängen 1-3 bleibt er automatisch in der Kat. A auch wenn er im eigenen Unterverband abstiegsberechtigt wäre.

Der Auf-und Abstieg muss in der vom Zentralvorstand festgelegten Form bis zum vorgegebenen Datum dem Zentralsportleiter zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 27 Geltungsbereich der Lizenz

Der Geltungsbereich der Lizenz bezieht sich auf das Sportjahr des SFKV-Zentralverbandes, das dem Kalenderjahr entspricht. **Ausnahme: Wenn Artikel 63c der Statuten zur Anwendung kommt.** Erstreckt sich ein externer Wettkampf über die Jahreswende (Dezember/Januar), gilt noch die alte Lizenz. Massgebend ist der Beginn des Wettkampfes.

